



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-334/2014-16

Ggst.: Almdorf Bauträger GmbH, Stadl an der Mur,  
„Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe  
um 56 Betten“;  
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und  
Raumordnung

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 24. November 2014

**„Almdorf Bauträger GmbH, Stadl an der Mur,  
„Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 56 Betten“**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Predlitz – Turrach, 8863 Predlitz, vom 1. August 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) „Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 56 Betten“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 sowie Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung:**

### **A) Verfahrensgang:**

**I.** Mit der Eingabe vom 1. August 2014 hat die Gemeinde Predlitz – Turrach, 8863 Predlitz, gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Almdorf Bauträger GmbH mit dem Sitz in Stadl an der Mur (FN 194525 t des Landesgerichtes Leoben) „Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 56 Betten“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

**II.** Am 1. Oktober 2014 wurden von der Gemeinde Predlitz – Turrach Projektunterlagen und Projektdaten übermittelt.

Zum Projekt „Alpenpark Turracher Höhe“, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens mit der GZ: FA13A-11.10-122/2009 war („Alpenpark Steinalm – Turracher Höhe – Feriendorf mit 456 Betten (56 Häuser mit je 8 Betten)“; vgl. Punkt B) I.), wurde Folgendes ausgeführt. 49 Reihenhäuser mit je 8 Betten (Bauabschnitt I) wurden bereits baurechtlich bewilligt und errichtet. Hinsichtlich 7 Häuser mit je 8 Betten (Bauabschnitt II) ist das Verfahren nach dem Stmk. BauG derzeit anhängig. 1 Haus mit 8 Betten wird aus Gründen des Naturschutzes nicht errichtet werden.

Gegenstand des Feststellungsantrages gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist die Errichtung von 7 Reihenhäusern mit je 8 Betten (Bauabschnitt III).

Betreffend die Bauabschnitte I und II wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Auszug aus dem WebGIS pro Steiermark „Alpenpark Turracher Höhe – Lageplan“ vom 10. September 2014
- Verzeichnis vom 26. März 2014
- Verzeichnis vom 26. August 2014
- Lageplan vom 19. Februar 2014
- Verhandlungsschrift (Bauverfahren) vom 24. Juli 2014, Zahl: 498 Alp II 1/3-2014, betreffend die Errichtung der 7 Reihenhäuser auf Gst. Nr. 1398/56, KG Predlitz (Bauabschnitt II)

Den verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt III betreffend wurden folgende Unterlagen übermittelt:

- Baubeschreibung vom 5. Juni 2014
- Einreichplan, erstellt von DI Angelo Missoni, Reitschulgasse 17-21, 8010 Graz, vom 5. Juni 2014
- Auszug aus dem WebGIS pro Steiermark „Alpenpark Turracher Höhe 1“ vom 25. August 2014
- Auszug aus dem WebGIS pro Steiermark „Alpenpark Turracher Höhe 2“ vom 25. August 2014

**III.** Am 6. Oktober 2014 wurde der Amtssachverständige für Naturschutz um Mitteilung ersucht, ob das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1398/4, KG Predlitz, in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt.

**IV.** Mit Schreiben vom gleichen Tag hat der Amtssachverständige für Naturschutz mitgeteilt, dass das Gst. Nr. 1398/4, KG Predlitz, weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A noch der Kategorie B im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt.

**V.** Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**VI.** Am 13. November 2014 hat die Umweltsachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der ‚Alpenpark Turracher Höhe‘ wurde im Jahr 2009 einem Feststellungsverfahren unterzogen. In diesem Verfahren wurde das Ergebnis erzielt, dass für das Feriendorf mit 456 Betten außerhalb schutzwürdiger Gebiete der Kategorie A oder B des Anhanges 2 zum UVP-G keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Feststellungsbescheid hat dingliche Wirkung. Es liegen keine Bescheide vor, aus denen eine andere Bettenzahl ersichtlich ist.*

*Nummehr soll das Hüttendorf durch Errichtung von 9 zusätzlichen Häusern mit insgesamt 56 Betten auf einer Fläche von 0,202 ha erweitert werden. Die Gemeinde Predlitz - Turrach hat zu diesem Änderungsvorhaben einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht bei der Landesregierung eingebracht. Wie die Behörde in ihrem Schreiben unter Punkt IV., V. völlig richtig ausführt, unterschreitet dieses Erweiterungsvorhaben die Bagatellschwelle von 25% (dies wären 125 Betten bzw. 1,25 ha Flächeninanspruchnahme) bei weitem, so dass das gegenständliche Änderungsvorhaben sicher keiner UVP zu unterziehen ist.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:**

**I.** Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 28. September 2009, GZ: FA13A-11.10-122/2009-5, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der Steinalm Turrach Besitz- und Verwaltungs Ges.m.b.H. mit dem Sitz in Stadl an der Mur (FN 247361 t des Landesgerichtes Leoben), die nunmehr unter dem Namen Almgrund Besitz- und Verwaltungs GmbH firmiert, „Alpenpark Steinalm – Turracher Höhe – Feriendorf mit 456 Betten“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

**II.** Das gegenständliche Vorhaben der Almdorf Bauträger GmbH umfasst eine Erweiterung des Alpenparks Turracher Höhe um 7 Reihenhäuser mit je 8 Betten, somit um insgesamt 56 Betten, auf Gst. Nr. 1398/4, KG Predlitz.

**III.** Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1398/4, KG Predlitz weist eine Fläche von 0,202 ha auf. Es liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder B des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 6. Oktober 2014 unter Punkt A) IV.).

### **C) Rechtliche Beurteilung:**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mindestens 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

**III.** Gemäß Anhang 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 sind Beherbergungsbetriebe wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mindestens 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 2,5 ha außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie A nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark (Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie B sind Alpinregionen. Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, das heißt der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 Forstgesetz 1975).

**IV.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**V.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Erweiterung des bestehenden Alpenparks Turracher Höhe und ist daher als Änderungsvorhaben nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilen.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im

Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

**VII.** Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist – soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde – für die UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

**VIII.** Das gegenständliche Änderungsvorhaben (Erweiterung um 56 Betten; zusätzliche Flächeninanspruchnahme von 0,202 ha) beinhaltet keine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des maßgeblichen Schwellenwertes (Eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% wären 125 Betten bzw. 1,25 ha.). Die verfahrensgegenständliche Kapazitätsausweitung beträgt 11,2% hinsichtlich der Bettenzahl und 4,04% hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

**IX.** Da das gegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A und B (vgl. Punkt A) IV. und B) III.) zur Ausführung kommt, wird auch der Tatbestand des Anhanges 1 Z 20 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

**X.** Das gegenständliche Änderungsvorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

**Hinweis:**

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

**Ergeht an:**

1. Almdorf Bauträger GmbH, 8862 Stadl an der Mur 192, als Projektwerberin
2. Gemeinde Predlitz-Turrach, Predlitz 11, 8863 Predlitz, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG und als Standortgemeinde  
**unter Anschluss der vidierten Projektunterlagen**
3. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umwelthanwältin

**Ergeht nachrichtlich an:**

4. Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, 8850 Murau
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
7. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail)

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:  
i.V. Dr. Katharina Kanz